

## **ttp Mandantenbrief . Wir informieren, Sie profitieren.**

**Ausgabe Februar 2024**

<b>Neues aus Berlin</b>	2
. Unsicherheiten bei der Grunderwerbsteuer für Personengesellschaften sind beseitigt	2
. Wirtschafts-Identifikationsnummer ab Herbst 2024	3
. Kein Ordnungsgeldverfahren bei Offenlegung der Jahresabschlüsse vor dem 02. April 2024	3
<b>Einkommensteuer</b>	4
. Beitrag an Schulförderverein kann zum Sonderausgabenabzug berechtigen	4
. Sonderabschreibungen für den Mietwohnungsneubau	5
. Neue Umzugskostenpauschale ab 01. März 2024	5
<b>Arbeitgeber / Arbeitnehmer</b>	6
. Ab 2024 profitieren mehr Steuerpflichtige von der Arbeitnehmer-Sparzulage	6
<b>Markenrecht</b>	7
. Unzulässig – Bösgläubige Markenmeldung als bloßes Druckmittel	7
<b>Arbeitsrecht</b>	8
. Arbeitszeugnis – „Kannst du knicken“, unter Umständen	8
<b>Gewerblicher Rechtsschutz</b>	9
. Keine offenen Fragen – Unlautere Kontaktaufnahme nach Kündigung	9

## Neues aus Berlin . Unsicherheiten bei der Grunderwerbsteuer für Personengesellschaften sind beseitigt

Durch das Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG) wurde das Recht der Personengesellschaften mit Wirkung zum 01. Januar 2024 reformiert. Dadurch entstanden Unsicherheiten bei der Grunderwerbsteuer, die nun aber durch das Kreditweitzmarktförderungsgesetz „vom Tisch sind“.

### Hintergrund

Durch das MoPeG erfolgen mit Wirkung ab 2024 wesentliche zivilrechtliche Änderungen für Gesellschaften des bürgerlichen Rechts und für weitere Personengesellschaften. Wie bei den Kapitalgesellschaften erfolgt ab dem 01. Januar 2024 eine strikte Trennung der Vermögenssphären zwischen Personengesellschaft und Gesellschafter.

Die durch das MoPeG erfolgten Änderungen haben insbesondere auch Auswirkungen auf die Grunderwerbsteuer.

Durch das Wachstumschancengesetz sollte der Status quo mit seiner unterschiedlichen Grunderwerbsteuerrechtlichen Behandlung von Personen- und Kapitalgesellschaften (insbesondere im Bereich der Steuervergünstigungen der §§ 5 und 6 des GrEStG) beibehalten werden. Es war vorgesehen, dass Personengesellschaften für Zwecke der Grunderwerbsteuer weiterhin als Gesamthand fingiert werden – und zwar zunächst befristet für das Jahr 2024. Dadurch sollte Zeit gewonnen werden, um den Anpassungsbedarf des Grunderwerbsteuergesetzes zwischen der Bundesregierung und den Ländern beraten zu können.

Doch nun gab es ein Problem: Denn der Bundesrat hatte das Wachstumschancengesetz im November 2023 gestoppt. Es wurde der Vermittlungsausschuss angerufen. Da im Jahr 2023 keine Einigung mehr erzielt werden konnte, drohte bei entsprechenden Grunderwerbsteuerlichen Sachverhalten ab dem 01. Januar 2024 der Worst-Case-Fall, d. h. eine Besteuerung.

Dies konnte jedoch verhindert werden, weil die notwendigen Anpassungen nun im Kreditweitzmarktförderungsgesetz vorgenommen wurden. Damit bleibt (vorerst) alles beim Alten. So kann z. B. der Sohn in ein Einzelunternehmen aufgenommen werden und mit seinem Vater künftig eine OHG begründen, ohne dass durch diesen Übertragungsvorgang bei dem Betriebsgrundstück Grunderwerbsteuer ausgelöst würde.

**Tipp:** Erfreulich ist, dass der Gesetzgeber die zunächst beabsichtigte Übergangsfrist von einem Jahr auf drei Jahre verlängert hat. Demzufolge bleiben die Grunderwerbsteuerlichen Vergünstigungen zumindest bis Ende 2026 erhalten.

## Neues aus Berlin . Wirtschafts-Identifikationsnummer ab Herbst 2024

Das Bundesfinanzministerium hat in seiner Mitteilung vom 28. Dezember 2023 darauf hingewiesen, dass ab Herbst 2024 die Wirtschafts-Identifikationsnummer (W-IdNr.) vergeben wird. Damit wird jede wirtschaftlich tätige natürliche Person, jede juristische Person und jede Personenvereinigung jeweils ein einheitliches und dauerhaftes Merkmal zum Zwecke der eindeutigen Identifizierung in Besteuerungsverfahren erhalten.

Die Vergabe der W-IdNr. erfolgt wegen technischer und organisatorischer Anforderungen in Stufen. Sie setzt sich aus dem Kürzel „DE“ und neun Ziffern zusammen. Ergänzt wird die W-IdNr. durch ein 5-stelliges Unterscheidungsmerkmal für einzelne Tätigkeiten, Betriebe oder Betriebsstätten (Beispiel für eine W-IdNr.: DE123456789-00001).

Die W-IdNr. dient zugleich auch als bundeseinheitliche Wirtschaftsnummer nach dem Unternehmensbasisdatenregistergesetz. Das Unternehmensbasisdatenregister ist ein zentrales und ressortübergreifendes Vorhaben zur Verwaltungsdigitalisierung und -modernisierung. Ziel des Basisregisters ist es, Unternehmen von Berichtspflichten zu entlasten, indem Mehrfachmeldungen der Stammdaten an unterschiedliche Register vermieden werden („Once-Only“-Prinzip).

## Neues aus Berlin . Kein Ordnungsgeldverfahren bei Offenlegung der Jahresabschlüsse vor dem 02. April 2024

Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften ohne eine natürliche Person als persönlich haftender Gesellschafter (z. B. GmbH & Co. KG) sowie bestimmte andere Unternehmen sind verpflichtet, ihren Jahresabschluss zur Offenlegung an das Unternehmensregister zu übermitteln. Die Offenlegungsfrist für den Jahresabschluss für 2022 endete bereits am 31. Dezember 2023 (gilt insbesondere für AG, GmbH und GmbH & Co. KG).

Kommt ein Unternehmen der Pflicht zur Offenlegung nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nach, leitet das BfJ ein Ordnungsgeldverfahren ein. Das Unternehmen wird aufgefordert, innerhalb einer sechswöchigen Nachfrist den gesetzlichen Offenlegungspflichten nachzukommen. Gleichzeitig droht das BfJ ein Ordnungsgeld an (regelmäßig in Höhe von € 2.500,00). Entspricht das Unternehmen der Aufforderung nicht, wird das Ordnungsgeld festgesetzt.

Ordnungsgeldandrohungen und Ordnungsgeldfestsetzungen können so lange wiederholt werden, bis die Veröffentlichung erfolgt ist. Die Ordnungsgelder werden dabei schrittweise erhöht.

Mit der Androhung werden den Beteiligten die Verfahrenskosten auferlegt. Diese entfallen nicht dadurch, dass der Offenlegungspflicht innerhalb der gesetzten Nachfrist nachgekommen wird.

Das Bundesamt für Justiz (BfJ) hat nun mitgeteilt, dass es vor dem 02. April 2024 kein Ordnungsgeldverfahren einleiten wird.

**Tipp:** Kleinstkapitalgesellschaften (§ 267a HGB) müssen nur ihre Bilanz (keinen Anhang und keine Gewinn- und Verlustrechnung) einreichen. Zudem können sie ihre Publizitätsverpflichtung durch Offenlegung oder dauerhafte Hinterlegung erfüllen. Hinterlegte Bilanzen sind nicht unmittelbar zugänglich; auf Antrag werden sie kostenpflichtig an Dritte übermittelt.

## **Einkommensteuer . Beitrag an Schulförderverein kann zum Sonderausgabenabzug berechtigen**

Eltern können unter gewissen Voraussetzungen 30 % des Entgelts (höchstens aber € 5.000,00) für den Schulbesuch ihres Kindes an einer Privatschule als Sonderausgaben absetzen. Nicht begünstigt sind Aufwendungen für Beherbergung, Betreuung und Verpflegung.

Finanziert eine anerkannte Ersatzschule in freier Trägerschaft den Schulbetrieb aus Mitteln, die der Schulförderverein aus Mitgliedsbeiträgen einnimmt, droht Eltern ein steuerlicher Nachteil. Da die Beiträge „verdeckte“ Schulgeldzahlungen darstellen, stellen sie keine Spenden dar. Weil sie aber nicht als Schulgeld an die Schule fließen, ist auch der Sonderausgabenabzug nach § 10 Abs. 1 Nr. 9 EStG gefährdet. Das Finanzgericht Münster hat am 25. Oktober 2023 nun zugunsten der Eltern entschieden und die Förderbeiträge als Schulgeld anerkannt. Da die Revision anhängig ist, muss nun der Bundesfinanzhof entscheiden.

Der Entscheidung lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Die Kinder der zusammen veranlagten Eltern besuchten eine staatlich anerkannte Ersatzschule in freier Trägerschaft einer Stiftung. Im Streitjahr 2019 zahlten die Eltern insgesamt € 1.000,00 an den als gemeinnützig anerkannten Förderverein der Schule. Nach dessen Satzung förderte der Verein die Lehrtätigkeit und das Schulleben, insbesondere durch die Unterstützung von schulischen Einrichtungen und Veranstaltungen, Studienreisen, Schullandaufenthalten und Arbeitsgemeinschaften.

Von den Eltern, deren Kinder die Schule besuchten, erhielt der Förderverein insgesamt € 37.500,00. Er selbst führte € 43.500,00 an die Stiftung ab. Diese wiederum überwies mindestens € 54.000,00 zur Finanzierung des Schulträgereigenanteils (insgesamt € 87.000,00) an die Schule.

In ihrer Steuererklärung machten die Eltern die Zahlungen (€ 1.000,00) als Schulgelder geltend. Das Finanzamt folgte dem nicht, da die Zahlungen ausweislich der Satzung des Fördervereins nicht für den reinen Schulbesuch geleistet worden seien. Die Zahlungen seien auch nicht als Spende zu qualifizieren.

Der Begriff des Entgelts ist, so das Finanzgericht Münster in seiner Urteilsbegründung, in § 10 Abs. 1 Nr. 9 EStG nicht näher definiert. Verstanden wird darunter das von den Eltern zu entrichtende Schulgeld für den Schulbesuch der Kinder, wobei es auf die Bezeichnung als Schulgeld nicht ankommt. Es muss sich um die Kosten für den normalen Schulbetrieb handeln, soweit diese Kosten an einer staatlichen Schule von der öffentlichen Hand getragen würden.

Das Finanzgericht Münster stellte eine wirtschaftliche Betrachtung an. Es kommt darauf an, dass die entsprechenden Leistungen der Eltern eine Gegenleistung für den Schulbesuch des Kindes sind. Deshalb waren hier die Förderbeiträge ein Schulgeld. Bei einer wirtschaftlichen Betrachtung wurden sie nämlich gezahlt, um den Schulträgereigenanteil zu finanzieren. Die Beiträge gingen vollumfänglich an den Schulträger und reichten nicht aus, um den Schulträgereigenanteil zu decken. Damit wurden die Beiträge rechnerisch vollständig für den laufenden Schulbetrieb verwendet.

**Tipp:** Es kommt nach Meinung des Finanzgerichts nicht darauf an, ob die Satzung des Fördervereins eine Bestimmung enthält, die eine Verwendung der Mittel ausschließlich für den normalen Schulbetrieb vorsieht.

## Einkommensteuer . Sonderabschreibungen für den Mietwohnungsneubau

Durch § 7b EStG gilt eine Sonderabschreibung für den Mietwohnungsneubau. Grundsätzlich sollten nur Baumaßnahmen aufgrund eines nach dem 31. August 2018 und vor dem 01. Januar 2022 gestellten Bauantrags oder einer in diesem Zeitraum getätigten Bauanzeige gefördert werden. Mit dem Jahressteuergesetz 2022 wurde die Sonderabschreibung neu aufgelegt. Sie gilt für Bauanträge / -anzeigen nach dem 31. Dezember 2022 und vor dem 01. Januar 2027. Für Wohnungen mit Bauantrag / -anzeige im Jahr 2022 kommt demzufolge keine Sonderabschreibung in Betracht.

Im Jahr der Anschaffung oder Herstellung einer neuen Mietwohnung und in den folgenden drei Jahren können neben der „normalen“ Abschreibung bis zu 5 % Sonderabschreibungen geltend gemacht werden. Insgesamt können damit in den ersten vier Jahren bis zu 20 % zusätzlich zur regulären Abschreibung abgeschrieben werden.

Die Wohnung muss im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und in den folgenden neun Jahren der entgeltlichen Überlassung zu Wohnzwecken dienen.

Im Unterschied zur bisherigen Regelung, die für „Altfälle“ weiter relevant ist, muss das Gebäude die Kriterien eines „Effizienzhaus 40“ mit Nachhaltigkeits-Klasse erfüllen. Dies ist durch das Qualitätssiegel Nachhaltiges Gebäude (QNG) nachzuweisen.

Zudem wurden die beiden Kappungsgrenzen angepasst – und zwar wie folgt:

- Die Anschaffungs- / Herstellungskosten der Wohnung dürfen maximal € 4.800,00 („Altfälle“: € 3.000,00) je qm Wohnfläche betragen.
- Bei der Bemessungsgrundlage für die Abschreibung gilt eine Grenze von € 2.500,00 („Altfälle“: € 2.000,00) je qm Wohnfläche.

## Einkommensteuer . Neue Umzugskostenpauschalen ab 01. März 2024

Beruflich veranlasste Umzugskosten sind Werbungskosten. Für sonstige Umzugskosten (beispielsweise Kosten für den Abbau von Elektrogeräten) sowie für umzugsbedingte Unterrichtskosten gewährt die Finanzverwaltung Pauschalen, bei deren Höhe sie sich am Bundesumzugskostengesetz (BUKG) orientiert. Das Bundesfinanzministerium hat nun die Pauschalen veröffentlicht, die für Umzüge ab dem 01. März 2024 gelten.

Nachfolgend sind die neuen Pauschalen und die bisherigen Pauschalen (für Umzüge ab 01. April 2022) dargestellt. Entscheidend für die Frage, welche Pauschale zur Anwendung kommt, ist der Tag vor dem Einladen des Umzugsguts.

Der Höchstbetrag für den durch den Umzug bedingten zusätzlichen Unterricht für ein Kind beträgt:

- ab 01. April 2022: € 1.181,00
- ab 01. März 2024: € 1.286,00

Bei den sonstigen Umzugsauslagen ist wie folgt zu unterscheiden:

- Berechtigte mit Wohnung:
  - ab 01. April 2022: € 886,00
  - ab 01. März 2024: € 964,00
- Jede andere Person (vor allem Ehegatte und ledige Kinder):
  - ab 01. April 2022: € 590,00
  - ab 01. März 2024: € 643,00
- Berechtigte ohne Wohnung:
  - ab 01. April 2022: € 177,00
  - ab 01. März 2024: € 193,00

Anstelle der Pauschalen können auch die im Einzelfall nachgewiesenen höheren Umzugskosten abgezogen werden. Ein Abzug entfällt, soweit Umzugskosten vom Arbeitgeber steuerfrei erstattet wurden.

**Tipp:** Ist der Umzug privat veranlasst, ist ein Werbungskostenabzug nicht möglich. Hier kann für die Umzugsdienstleistungen aber eine Steuerermäßigung nach § 35a EStG in Betracht kommen.

## Arbeitgeber / Arbeitnehmer . Ab 2024 profitieren mehr Steuerpflichtige von der Arbeitnehmer-Sparzulage

Mit der Neufassung von § 13 Abs. 1 S. 1 des Fünften Vermögensbildungsgesetzes (5. VermBG) wurde die Einkommensgrenze bei der Arbeitnehmer-Sparzulage für die Anlage der vermögenswirksamen Leistungen in Vermögensbeteiligungen (u. a. Investmentfonds) und für die wohnungswirtschaftliche Verwendung der vermögenswirksamen Leistungen (u. a. das Bausparen) auf € 40.000,00 bzw. bei der Zusammenveranlagung auf € 80.000,00 angehoben. Die durch das Zukunftsfinanzierungsgesetz erfolgte Erhöhung der Einkommensgrenzen gilt erstmals für vermögenswirksame Leistungen, die nach dem 31. Dezember 2023 angelegt werden.

### Hintergrund

Die Arbeitnehmer-Sparzulage ist eine staatlich gewährte Geldzulage zur Förderung der Vermögensbildung von Arbeitnehmern, Beamten, Richtern und Soldaten auf Basis des 5. VermBG. Sie ist eine Subvention für vermögenswirksame Leistungen. Das sind Geldleistungen, die der Arbeitgeber für den Arbeitnehmer anlegt.

Auch vermögenswirksam angelegter Arbeitslohn ist eine vermögenswirksame Leistung.

Die Sparzulage wird auf Antrag durch das für die Besteuerung des Arbeitnehmers zuständige Finanzamt festgesetzt. Die Festsetzung ist regelmäßig mit der Einkommensteuererklärung zu beantragen.

Die Arbeitnehmer-Sparzulage beträgt:

- für die Anlage in Bausparverträgen und bei wohnungswirtschaftlichen Verwendungen 9 % der so angelegten vermögenswirksamen Leistungen, soweit diese € 470,00 jährlich nicht überschreiten.
- für Beteiligungen am Produktivkapital (z. B.) 20 % der angelegten vermögenswirksamen Leistungen, soweit diese € 400,00 jährlich nicht überschreiten.

Werden beide Anlageformen bedient, beträgt die Sparzulage somit höchstens € 123,00 ( $€ 470,00 \times 9\%$  und  $€ 400,00 \times 20\%$ ) und bei Ehegatten maximal € 246,00 im Jahr.

## Markenrecht . Unzulässig – Bösgläubige Markenmeldung als bloßes Druckmittel

EuG, Urteil vom 17.01.2024, Az. T-650/22

Der Gerichtshof der Europäischen Union hat die berechtigte Löschung einer Marke bestätigt, die erkennbar ohne legitimen wirtschaftlichen Zweck angemeldet wurde, nämlich um allein Druck auf andere Unternehmen auszuüben.

Dem Rechtsstreit vorausgegangen war der Antrag eines Großhändlers für Fahrzeugfelgen auf Löschung einer beim EUIPO angemeldeten Unionsmarke. Der Großhändler nutzte den als Marke angemeldeten Begriff für seinen Vertrieb, die Anmeldung war jedoch nicht von ihm vorgenommen worden. Der Löschungsantrag hatte Erfolg.

Mit der jetzt gelöschten Unionsmarke, die ihren Rang zusätzlich aus einer vorangegangenen Anmeldung vom 04. Januar 2010 in Österreich ableitete, gab es allerdings eine ältere Eintragung. Grundsätzlich hätte die ältere Eintragung Priorität gehabt, was die Abwehr von Markenverletzungen ermöglicht hätte. Allerdings warf das hinter der Anmeldung stehende Geschäftsmodell Zweifel beim Amt auf, so dass es letztlich zu Löschung kam.

Denn so war die österreichische Anmeldung von 2010 die letzte in einer Kette. Diese Anträge wurden seit 2007 alle sechs Monate erneut gestellt und vom österreichischen Patentamt dann wegen Nichtzahlung der Gebühren zurückgewiesen. Eine Nutzung des Namens im normalen Geschäftsverkehr war dabei für die Behörden und Gerichte nicht erkennbar. Auffällig war auch, dass alle beteiligten Unternehmen, zwischen denen die Markenrechte mehrfach übertragen wurden, letztlich auf eine Person zurückzuführen waren, so dass das EUIPO die Löschung der Marke vornahm.

Hiergegen richtete sich die Klage des Markeninhabers, die jedoch vor dem EuG keinen Erfolg hatte. Das Gericht hielt die Entscheidung des Amtes auf Löschung der Marke für richtig. Denn auch das Gericht hielt die Anmeldung für nichtig, da der Anmelder „bösgläubig“ durch die Verfolgung unredlicher Ziele im Geschäftsverkehr im Sinne des Art. 59 Abs. 1 Buchst. B Unionsmarken-VO gehandelt habe.

Der EuG ging wie das EUIPO davon aus, dass die sukzessiven Markenmeldungen erfolgt seien, um eine Sperrposition gegenüber anderen Nutzern zu erreichen. Die aufeinanderfolgenden nationalen Markenmeldungen seien vor Ablauf der Prioritätsfrist jeweils künstlich um sechs Monate verlängert worden. Während dieses Zeitraums konnten sie, gestützt auf das letzte Glied dieser Kette von Anmeldungen, die Priorität der Unionsmarke beanspruchen. Eine solche Strategie, die nicht frei von Anklängen an die Rechtsfigur des „Rechtsmissbrauchs“ sei, sei dadurch gekennzeichnet, dass zum einen trotz formaler Einhaltung der unionsrechtlichen Bedingungen das Ziel der Unionsregelung nicht erreicht wird und zum anderen die Absicht bestehe, sich dadurch einen unionsrechtlich vorgesehenen Vorteil zu verschaffen, dass die entsprechenden Voraussetzungen willkürlich geschaffen werden.

## **Arbeitsrecht . Arbeitszeugnis – „Kannst du knicken“, unter Umständen**

LAG Mecklenburg-Vorpommern, Urteil vom 02.11.2023, Az. 5 Sa 35/23

Arbeitszeugnisse sind häufig letzte Streitpunkte von beendeten Arbeitsverhältnissen. Das LAG Mecklenburg-Vorpommern hatte sich mit den Fragen auseinanderzusetzen, ob im Falle eines Ausscheidens aus einer Rechtsanwaltskanzlei der Chef mit „Rechtsanwalt“ unterzeichnen müsse und ob ein Arbeitszeugnis geknickt werden dürfe.

Geklagt hatte eine Rechtsanwältin, die aus einer Kanzlei ausgeschieden war, um gewisse Formalien des ihr erteilten Arbeitszeugnisses korrigieren zu lassen. Inhaltlich war das Zeugnis für die Klägerin akzeptabel, attestierte es ihr doch, dass sie „immer zu unserer vollen Zufriedenheit“ gearbeitet hatte und auch eine wohlwollende Schlussformel war mit den Worten „Wir bedauern diese Entwicklung sehr [...] Wir danken ihr für [...] und wünschen ihr [...] weiterhin viel Erfolg.“ vorhanden.

Dem Zeugnis fehlte jedoch nach der Unterschrift des nun ehemaligen Arbeitgebers die Berufsbezeichnung des Ausstellers. Zudem hatte die Kanzlei die Adresse der ausgeschiedenen Kollegin auf das Arbeitszeugnis geschrieben, um dieses in einem handelsüblichen Sichtfensterumschlag versenden zu können. Hierzu war das Zeugnis notwendigerweise gefaltet worden.

Kleinigkeiten wie eine einheitliche Verwendung von Daten und eine bündige Formatierung der Tätigkeitsbeschreibung waren von der Kanzlei bereits korrigiert worden, so dass es vor dem Arbeitsgericht nur noch um die erwähnten Formalien ging. Noch in der ersten Instanz stellten die Anwälte ihrer Ex-Kollegin ein korrigiertes Zeugnis aus, strichen aber im Gegenzug offenbar aus erzieherischen Gründen die Schlussformel – ein Phänomen, mit dem sich kürzlich auch das BAG beschäftigen musste.

Die Klägerin hatte in der Folge fast vollen Erfolg. Das Arbeitsgericht verurteilte die beklagte Kanzlei dazu die guten Wünsche wieder in den Zeugnistext mit aufzunehmen und auch die Bezeichnung „Rechtsanwalt“ musste zur Unterschrift hinzugefügt werden. Auch die Privatanschrift sollte nach dem Urteil des Arbeitsgerichtes aus dem Zeugnis entfernt und dieses sollte auch nicht gefaltet werden. Nur die Forderung der Klägerin, dass das Zeugnis nicht doppelseitig ausgedruckt sein dürfe, fand in der ersten Instanz keine Resonanz.

Wie es sich für Juristen vielleicht gehört, ging die Sache in die nächste Instanz. Das Landesarbeitsgericht bestätigte die Entscheidung des Arbeitsgerichts jedoch nicht in allen Punkten.



Die Berufsbezeichnung des Ausstellers mit „Rechtsanwalt“ hielten die Richter auch hier für notwendig. Es sei im Geschäftsverkehr schließlich üblich, dass Anwälte sich in ihren Schreiben als solche identifizierten. Unproblematisch erachtete das LAG jedoch die Verwendung der Privatanschrift in dem Zeugnis. Die Befürchtung der Klägerin, ein potenzieller Arbeitgeber könnte aus der Adresse sofort auf eine Übersendung per Post und daraus auf ein Ausscheiden im Streit schließen, konnte das LAG nicht nachvollziehen.

Hinsichtlich des Faltens des Zeugnisses urteilten die Richter entsprechend einer Entscheidung des BAG aus dem Jahre 1999, dass ein Arbeitszeugnis gefaltet werden dürfe, wenn es „kopierfähig“ bleibe. Dies bedeute, dass es dem Arbeitnehmer möglich sein müsse „mit einem handelsüblichen Gerät mittlerer Art und Güte eine Abschrift in Papier- oder Dateiform herzustellen, ohne dass Schwärzungen im Bereich der Falzungen sich störend abzeichnen und den optischen Gesamteindruck schmälern“, so die Richter. Der zu dem Gericht gereichte Ausdruck des Zeugnisses enthalte solche Schwärzungen jedenfalls nicht.

Ob die Entscheidung rechtskräftig ist, ist diesseits nicht bekannt.

## **Gewerblicher Rechtsschutz . Keine offenen Fragen – Unlautere Kontaktaufnahme nach Kündigung**

OLG Schleswig, Urteil vom 11.12.2023, Az. 6 U 25/23

Das Schleswig-Holsteinische Oberlandesgericht hat entschieden, dass es sich um unerwünschte Werbung handele, wenn ein Mobilfunkanbieter einem gekündigten Kunden der ausdrücklich einer Rückwerbung widersprochen hat, in der Kündigungsbestätigung um Anruf bittet.

Eine Mobilfunkkundin hatte genug von ihrem Telefonanbieter und wollte zu einem anderen Dienstleister wechseln. Sie sprach daher die Kündigung des Mobilfunkvertrages aus und verbat ausdrücklich jegliche Kontaktaufnahme für eine mögliche Rückgewinnung als Kundin. Sie kündigte an, ihre alte Rufnummer zum neuen Anbieter mitnehmen zu wollen.

Mit einem Standardschreiben bestätigte der Mobilfunkanbieter den Eingang der Kündigung gegenüber der Kundin. In dem Standardschreiben wurde die Kundin darum gebeten, sich telefonisch zu melden – wegen „noch ausstehender Fragen zur Vertragsbeendigung“. Der Vertrag wurde auf die Kündigung der Kundin hin ohne Probleme beendet und die Nummer portiert.

Das Standardanschreiben ließ es bei einem Verbraucherverband, an den sich die Kundin gewandt hatte, klingeln. Er monierte das Schreiben wegen der Bitte an die Kundin zur Kontaktaufnahme und mahnte den Mobilfunkanbieter entsprechend ab. Eine Einsicht trat nicht ein. Vielmehr verteidigte sich der Dienstleister damit, dass bei der Kündigung eines Mobilfunkvertrages oft Punkte klärungsbedürftig seien, so etwa bei der Rufnummernmitnahme.

Der Verbraucherverband erhob Klage auf Unterlassung. Das Landgericht Kiel trat der Auffassung der Verbraucherschützer bei. Die Richter sahen in dem Schreiben eine unerwünschte Werbung und verbot diese Praxis als unzumutbare Belästigung.

Die hiergegen eingelegte Berufung des Mobilfunkanbieters hatte keinen Erfolg. Die Richter in Schleswig bestätigten das erstinstanzliche Urteil. Mit dem Schreiben habe die Kundin unter dem Vorwand offener Fragen zu einem Anruf bewegt werden sollen, um dem Anbieter Gelegenheit zu geben, sie als Kundin zurückzugewinnen. Denn es sei auch aus Sicht des OLG nicht ersichtlich, dass es noch offene Fragen gegeben haben könnte. Nachdem der klagende Verband alles ihm Mögliche zum behaupteten Werbecharakter des Schreibens vorgetragen habe, wäre es am beklagten Anbieter gewesen, darzulegen, welche Fragen noch offen gewesen sein sollen, da nur er dies Wissen könne. Allgemeine Ausführungen, welche Fragen bei einer Kündigung auftreten könnten, taugten nicht, so die Richter.

Ob das Urteil rechtskräftig ist, ist diesseits nicht bekannt.

---

### Impressum:

ttp AG Steuerberatungsgesellschaft, Rathausplatz 15, 24937 Flensburg

Vorstand: Michael E. Heil (Sprecher), Frank Hansen, Hajo Schmidt, Carsten Theilen, Thomas Bertram, Dr. Christian Huschke, Jana Miller

Aufsichtsrat: Wolfgang Schoofs, Sitz der Gesellschaft: Flensburg, Amtsgericht Flensburg, HRB 2981 FL

ttp GmbH Rechtsanwalts-gesellschaft, Rathausplatz 15, 24937 Flensburg

Geschäftsführer: Carsten Theilen, Thomas Bertram, Hendrik Söhler von Bergen, Sitz der Gesellschaft: Flensburg, Amtsgericht Flensburg, HRB 6224 FL

[www.ttp.de](http://www.ttp.de)